

# Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates

Franziska Kring

IFHV Working Paper, Volume 4, No. 1

---

## Bibliographic information:

Title: Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den  
Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates

Author(s): Franziska Kring

Source: IFHV Working Papers, Volume 4, No. 1

Date: April 2014

DOI: <https://doi.org/10.17176/20220622-132128-0>

ISSN: 2199-1367

## Suggested citation:

Kring, F. (2014). Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den  
Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates. IFHV Working  
Paper, 4(1).

---



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

*IFHV Working Paper Vol. 4, No. 1, March 2014*

## Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates

Franziska Kring

# Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates

**Franziska Kring\***

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht  
(IFHV), Ruhr-Universität Bochum,  
[Franziska.Kring@onlinehome.de](mailto:Franziska.Kring@onlinehome.de)

## Abstract

Um zahlreichen humanitären Katastrophen durch innerstaatliche gewalttätige Auseinandersetzungen zu begegnen, hat eine Kommission, die auf Initiative Kanadas eingerichtet wurde und aus Experten des Völkerrechts verschiedener Nationalitäten bestand, im Jahre 2001 das Konzept der *Responsibility to Protect* (R2P) entwickelt. Dieser Ansatz basiert auf einem abgestuften Verantwortungsprinzip. Primär ist der jeweilige Staat für den Schutz seiner Bevölkerung verantwortlich. Nur wenn dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, wirksamen Schutz zu gewähren, geht die Schutzverantwortung auf die internationale Staatengemeinschaft über. In den Resolutionen 1970 und 1973 hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erstmals auf das Konzept der Schutzverantwortung berufen.

---

\*Dieser Aufsatz ist eine überarbeitete Version einer Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Arab Spring or Arab Fall? Die Intervention in Libyen und die Nichtintervention in Syrien im Vergleich“, eingereicht bei Prof. Dr. Pierre Thielbörger am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum.

# Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	iii
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>I</b>
<b>2. Die Schutzverantwortung .....</b>	<b>2</b>
2.1 Historische Entwicklung.....	2
2.1.1 Der ICISS-Bericht .....	2
2.1.2 Der High-Level Panel Bericht (A/59/565) .....	4
2.1.3 Der Bericht des UN-Generalsekretärs Kofi Annan (A/59/2005) .....	4
2.1.4 Weltgipfeldokument (A/Res/60/1) .....	4
2.1.5 Folgeresolution des UN-Sicherheitsrates (S/Res/1674) .....	5
2.1.6 Bericht des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon (A/63/677) .....	5
2.2 Theoretisches Fundament .....	5
2.2.1 Souveränität als Verantwortung .....	5
2.2.2 Der Schutz elementarer Menschenrechte .....	6
2.2.3 Die Verantwortung des Sicherheitsrates .....	7
2.3 Rechtscharakter .....	7
2.3.1 Völkervertragsrecht .....	7
2.3.2 Völkergewohnheitsrecht .....	7
2.3.2.1 Rechtsüberzeugung .....	8
2.3.3 R2P als „entstehende Norm“ des Völkerrechts? .....	10
2.3.4 Ergebnis .....	11
<b>3. Die Geschehnisse in Libyen .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Maßnahmen des Sicherheitsrates .....</b>	<b>12</b>
4.1 Resolution 1970 .....	12
4.1.1 Regelungen .....	12
4.1.2 Bedeutung der Schutzverantwortung .....	12
4.2 Resolution 1973 .....	13
4.2.1 Regelungen .....	13
4.2.2 Bedeutung der Schutzverantwortung .....	14
4.3 Ergebnis .....	16
<b>5. Weitere Entwicklung .....</b>	<b>16</b>
<b>6. Bewertung und Ausblick .....</b>	<b>16</b>
<b>7. Quellen .....</b>	<b>19</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
A/Re	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen
AU	Afrikanische Union
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DPA	Deutsche Presseagentur
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	Festschrift
G-77	Gruppe der 77 blockfreien Staaten
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofes
IOLR	International Organizations Law Review
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
LAS	Liga der Arabischen Staaten
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
NATO	North Atlantic Treaty Organization
R2P	Responsibility to Protect
S/Res	Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
UN	United Nations
UNC	UN-Charta

## 1. Einleitung

In der heutigen Zeit ereignet sich die Mehrzahl der bewaffneten Konflikte nicht mehr zwischen mehreren Staaten, sondern innerhalb eines Staates. Durch den Völkermord in Ruanda verloren im Jahre 1994 etwa 800.000 Menschen ihr Leben. Auch bei den humanitären Katastrophen im Irak, in Haiti, Somalia, Sierra Leone und im ehemaligen Jugoslawien kamen mehrere hunderttausend Menschen zu Tode (Prandler 2008, 713). Die Reaktionen der Staatengemeinschaft auf diese Agitationen waren jedoch zurückhaltend. In einigen Fällen, wie beim Völkermord in Ruanda, kam im Sicherheitsrat keine ausreichende Mehrheit für eine Intervention zustande. In anderen Fällen, wie beispielsweise der Auseinandersetzung zwischen Albanern und Serben im Kosovo im Jahre 1999, griffen zwar Staaten in Form einer NATO-Intervention ein, ohne jedoch eine ausdrückliche Ermächtigung des Sicherheitsrates zu besitzen (Wenzel 2010, 3). Regierungen, die militärische Mittel gegenüber der eigenen Bevölkerung anwendeten, wiesen Kritik und Einmischung aus dem Ausland unter Berufung auf ihre Souveränität zurück (Fröhlich 2011, 137). Als Ausweg aus diesem Dilemma hat die *International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)* das Konzept der Schutzverantwortung im Völkerrecht (*Responsibility to Protect*) entwickelt.

Seit Dezember 2010 kam es im Zuge des „Arabischen Frühlings“ in Tunesien, Ägypten, Libyen und schließlich Syrien zu Massenprotesten, die teilweise mit militärischen Mitteln bekämpft wurden und werden. Die folgende Arbeit beschäftigt sich vorrangig mit den Auseinandersetzungen in Libyen und den hierzu ergangenen Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates. Auslöser dieser Resolutionen war die massive Entwicklung des Gewaltpotentials der libyschen Regierung gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung. Dies warf die Frage nach der Schutzverantwortung im Völkerrecht auf.

In der Resolution 1970 hat der Sicherheitsrat dieses Prinzip erstmals erwähnt, in der Folgeresolution 1973 zog er die *Responsibility to Protect (R2P)* zur Begründung der Anordnung militärischer Maßnahmen heran. Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 ist Gegenstand der folgenden Arbeit. Zunächst werden die historische Entwicklung des Konzeptes der Schutzverantwortung sowie ihr theoretisches Fundament und ihr Rechtscharakter dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Erläuterung des Bürgerkrieges in Libyen und der vom Sicherheitsrat vorgenommenen Maßnahmen. Im Zuge dessen wird die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 analysiert. Abschließend wird eine Bewertung des Konzeptes vorgenommen.

## 2. Die Schutzverantwortung

### 2.1 Historische Entwicklung

Die wesentlichen Impulse für die Entwicklung des Konzepts setzte der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan. In seinem Millennium-Bericht im Jahr 2000 stellte er die entscheidende Frage:

*[...] if humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica - to gross and systematic violations of human rights that affect every precept of our common humanity? (A/54/2000, Ziffer 217)*

#### 2.1.1 Der ICISS-Bericht

Eine mögliche Antwort auf diese Frage gab der damalige kanadische Premierminister Jean Chrétien auf der Millennium-Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2000, als er die Einsetzung der ICISS verkündete. Die Eröffnung der Kommission erfolgte am 14. September 2000 durch den ehemaligen kanadischen Außenminister Lloyd Axworthy. Als Co-Vorsitzende fungierten Gareth Evans (Australien) und Mohamed Sahnoun (Algerien). Außerdem gehörten der Kommission noch zehn weitere Mitglieder an. Am 30. September 2001 wurde der Bericht *The Responsibility to Protect* durch die Kommission veröffentlicht.

Die R2P besteht aus drei Elementen. Sie umfasst die Verantwortung für die Konfliktverhütung (*Responsibility to Prevent*), die Verantwortung für angemessene Reaktionen auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (*Responsibility to React*) sowie die Verantwortung für die Konfliktnachsorge (*Responsibility to Rebuild*) (ICISS 2001, Abs. 2.29). Dieses dreistufige Konzept stellt die erste bedeutende Änderung dar, denn die vorherigen Diskussionen über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten hatten sich auf die zweite Komponente im Rahmen der Diskussion um die Zulässigkeit humanitärer Interventionen konzentriert. Die ICISS betont ausdrücklich, dass die Konfliktprävention das wichtigste Element sei. Bevor militärische Interventionen erfolgen, sollen zunächst alle bestehenden präventiven Möglichkeiten ausgeschöpft werden (ICISS 2001, Synopsis, XI). Die Prävention hat nach Ansicht der ICISS zwei Dimensionen. Einerseits müssen die Grundursachen des Konflikts (*root causes*) eliminiert werden, andererseits sollen auch Maßnahmen gegen die unmittelbaren Auslöser des Konflikts ergriffen werden (ebd.). Seit langem anerkannt ist, dass grundsätzlich der jeweilige Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung trägt. Diese Primärverantwortung wurde auch im Konzept der R2P aufgegriffen. Wenn ein Staat jedoch nicht willens oder nicht in der Lage ist, diesen Schutz wirksam auszuüben, geht die Schutzverantwortung des Staates auf die Staatengemeinschaft über (ebd.). Dieses zweigeteilte Verantwortungskonzept gilt auch für die Prävention. Der ICISS-Bericht schlägt viele unterschiedliche Maßnahmen zur Beseitigung der Grundursachen vor. Unter anderem werden Unterstützung beim Aufbau demokratischer Institutionen, Entwicklungshilfe sowie die Unterstützung regionaler Menschenrechtsorganisationen genannt (ICISS 2001, Abs. 3.21ff.). Zur Eliminierung der direkten Ursachen des Konflikts schlägt die ICISS unter anderem die

Einschaltung des UN-Generalsekretärs, Gespräche sowie die Androhung der Verfolgung der Taten im Hinblick auf Verletzungen des Völkerstrafrechts vor (ICISS 2001, Abs. 3.25 ff.).

Im Bereich der *Responsibility to React* nennt die ICISS, angelehnt an die Lehre des gerechten Krieges, sechs Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit militärischer Interventionen zu humanitären Zwecken, namentlich einen gerechten Grund (*just cause*), die rechte Absicht (*right intention*), das letzte Mittel (*last resort*), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*proportional means*), vernünftige Erfolgsaussichten (*reasonable prospects*) und abschließend das zuständige Organ (*right authority*) (ICISS 2001, Abs. 4.16.). Die Tatsache, dass dieses letzte Kriterium in einem eigenen Kapitel (Kapitel 6,47-55) behandelt wird, zeigt seine grundlegende Bedeutung. Nach Ansicht der ICISS gibt es kein zur Ermächtigung von Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens besser geeignetes Organ als den Sicherheitsrat (ICISS 2001, Abs. 6.14). Artikel 24 Abs. 1 UN-Charta (UNC) weist diesem die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens zu. Gemäß Artikel 39 UNC kann er eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens feststellen und die zur Wiederherstellung des Friedens erforderlichen Maßnahmen treffen. Falls der Sicherheitsrat es versäumt, Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens zu beschließen, kann einerseits die Generalversammlung in einer Notstandssondersitzung nach dem *Uniting for Peace*-Verfahren Empfehlungen abgeben (ICISS 2001, Abs. 6.29). In der *Uniting for Peace*-Resolution (A/Res/377) hat sich die Generalversammlung selbst die Befugnis eingeräumt, die Kompetenzen des Sicherheitsrates zur Wahrung des internationalen Friedens zu übernehmen, falls dieser infolge der fehlenden Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder handlungsunfähig sei (Stein/von Buttlar 2012, Rn. 404). Sie könne zwar keine bindenden Entscheidungen treffen, aber eine solche Entscheidung, die von den Mitgliedstaaten mit einer überwältigenden Mehrheit getroffen wird, könne einer entsprechenden militärischen Intervention ein hohes Maß an Legitimität verleihen (ICISS 2001, Abs. 6.30). Andererseits besteht die Möglichkeit einer kollektiven Intervention von regionalen oder überregionalen Organisationen nach Kapitel VIII UNC (ICISS 2001, Abs. 6.31). Eine solche könne auch nachträglich vom Sicherheitsrat genehmigt werden (ICISS 2001, Abs. 6.35).

Die *Responsibility to Rebuild* umfasst alle notwendigen Maßnahmen im Bereich der Konfliktnachsorge. Insbesondere soll die internationale Gemeinschaft die Staaten dabei unterstützen, dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen (ICISS 2001, Abs. 5.1).

Zur weiteren Entwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung schlägt die ICISS der Generalversammlung vor, eine Resolution zu erlassen, in der die Prinzipien der Schutzverantwortung schriftlich festgehalten und weiter konkretisiert werden (ICISS 2001, Abs. 8.28). Außerdem regt sie den Sicherheitsrat dazu an, unter seinen Mitgliedern Richtlinien (*guidelines*) zu vereinbaren, in denen Prinzipien für eine militärische Intervention festgelegt sind sowie eine Vereinbarung zwischen den ständigen Mitgliedern zu treffen, in der diese sich verpflichten, ihr Vetorecht bei Maßnahmen bezüglich humanitären Katastrophen nicht einzusetzen, wenn nicht wirklich ihre fundamentalen nationalen Interessen betroffen sind. Das weitere



Betreiben des Konzepts überträgt die Kommission dem Generalsekretär (ICISS 2001, Abs. 8.29).

### **2.1.2 Der High-Level Panel Bericht (A/59/565)**

Im Dezember 2004 wurde das Konzept der R2P durch den High-Level Panel-Bericht wieder aufgegriffen. Das dahinterstehende Expertengremium war in der Folgezeit des Irak-Krieges im Dezember 2003 von Kofi Annan eingesetzt worden (Winkelmann 2006, Rn. 7). Der Bericht widmet sich den Gefahren des 21. Jahrhunderts, wie Terrorismus und Massenvernichtungswaffen, und versucht, Ansätze zu ihrer Bekämpfung zu formulieren. Die R2P wird im Kapitel IX des Berichts im Rahmen der Regeln zur Rechtfertigung der Anwendung militärischer Gewalt dargestellt. Dadurch wird sie mit der humanitären Intervention in Verbindung gebracht (Bellamy 2009, 117). Diese Assoziation wollte der ehemalige Generalsekretär Kofi Annan jedoch gerade vermeiden, weshalb er in seinem eigenen Bericht die Ausführungen zur R2P klar von den Vorschlägen zur Anwendung militärischer Gewalt trennt (A/59/2005, Ziffern 122-126; 135). Das Panel bestätigt im Übrigen weitgehend die Ausführungen der ICISS, insbesondere greift es zur Rechtfertigung der Anwendung militärischer Gewalt auf ähnliche Kriterien zurück wie bereits die Kommission, namentlich Ernst der Bedrohung, redliche Absicht, letztes Mittel, Verhältnismäßigkeit, angemessene Folgen (A/59/565, Ziffer 207). Auffällig ist jedoch, dass das sechste Kriterium der ICISS (*right authority*) fehlt. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Sicherheitsrat nach Ansicht des High-Level Panels in dieser Hinsicht allein zuständig ist, sodass sich die Kriterien der ICISS von vornherein nur auf Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta beziehen (von Arnault 2009, 23).

### **2.1.3 Der Bericht des UN-Generalsekretärs Kofi Annan (A/59/2005)**

In seinem Bericht bestätigte der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan das Konzept der R2P. Die von der ICISS entwickelten und vom High-Level Panel bestätigten Kriterien zur Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen humanitärer Interventionen möchte Annan bei jeder militärischen Operation überprüfen (A/59/2005, Ziffer 126).

### **2.1.4 Weltgipfeldokument (A/Res/60/1)**

Als Resultat des Weltgipfels im September 2005 wurde das Konzept der R2P in Form einer Generalversammlungsresolution in das Ergebnisdokument des Gipfels aufgenommen, wobei einige Änderungen im Vergleich zum ICISS-Bericht und den anderen dargestellten Dokumenten erfolgten (Evans 2008, 47). Insbesondere der Katalog der Tatbestände, die eine Intervention rechtfertigen, wurde deutlich reduziert. Nach der Konzeption der ICISS besteht ein gerechter Grund für eine Intervention in einem massenhaften Verlust von Menschenleben (*large scale loss of life*) oder massenhaften ethnischen Säuberungen (*large scale ethnic cleansing*) (ICISS 2001, Abs. 4.19). Das Weltgipfeldokument begrenzt den Umfang der Schutzverantwortung auf die Prävention der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (A/Res/60/1, Ziffer 138). Des Weiteren enthält das Weltgipfeldokument keine Kriterien zur Anwendung militärischer

Gewalt. In Absatz 138 wird zunächst die Primärverantwortung der Staaten angesprochen. Die internationale Staatengemeinschaft soll den Staat bei der Ausübung seiner Verantwortung und beim Aufbau eines Frühwarnsystems unterstützen (ebd.). Die letztgenannte Aufgabe greift die *Responsibility to Prevent* auf. Der folgende Absatz deutet die Sekundärverantwortung der Staatengemeinschaft an. Auch hier sollen zunächst die friedlichen Mittel zur Streitbeilegung erschöpft werden (A/Res/60/1, Ziffer 139). Kollektive Maßnahmen der UN-Mitgliedstaaten sind an die Autorisierung des Sicherheitsrates gebunden und nur zulässig, wenn der betroffene Staat selbst nicht in der Lage ist, seiner Bevölkerung wirksamen Schutz vor den schlimmsten Verbrechen zu gewähren. Die Sprache des Weltgipfeldokuments lässt den Schluss zu, dass es sich bei der R2P der Staaten nicht um eine echte Verpflichtung handeln soll, sondern vielmehr um ein freiwilliges Eingreifen; es ist die Rede von einer „*case-by-case-basis*“ (ebd.). Die Staaten sind bereit, im Einzelfall kollektive Maßnahmen zu ergreifen, eine solche Intervention soll jedoch nicht verpflichtend sein (Reinold 2009, 105). Beim Weltgipfel wurde die R2P durch die mehr als 150 anwesenden Staatsoberhäupter anerkannt (Rausch 2011, 32).

### **2.1.5 Folgeresolution des UN-Sicherheitsrates (S/Res/1674)**

In seiner Resolution 1674 zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten (S/Res/1674) hat der Sicherheitsrat die Ergebnisse des Weltgipfels bestätigt.

### **2.1.6 Bericht des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon (A/63/677)**

Am 12. Januar 2009 hat Ban Ki-moon einen Bericht zur Implementierung der R2P veröffentlicht. Dieser teilt die Schutzverantwortung in drei Säulen (*pillars*) auf. Die erste Säule beschäftigt sich mit der Verantwortung des jeweiligen Staates für den Schutz seiner Bevölkerung. Im Fokus der zweiten Säule steht die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen. Die dritte Säule behandelt schließlich die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für eine zeitgerechte und entschlossene Reaktion (A/63/677, Abs. 11). Die Aufgabe der weiteren Konkretisierung des Konzepts soll seiner Ansicht nach die Generalversammlung übernehmen (A/63/677, Abs. 69).

## **2.2 Theoretisches Fundament**

Hintergrund der Entwicklung des Konzepts war der Versuch der „Integration von staatlicher Souveränität und Menschenrechten“ (Luck 2008, 52). Die Schutzverantwortung basiert auf der Auffassung der Souveränität als Verantwortung, auf den Verpflichtungen zur Gewährleistung elementarer Menschenrechte und auf der Verantwortung des Sicherheitsrates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 24 UNC (ICISS 2001, Synopsis, XI).

### **2.2.1 Souveränität als Verantwortung**

Ein verändertes Denken über das Wesen der Souveränität bildet die Grundlage des Konzepts der völkerrechtlichen Schutzverantwortung (Evans/Sahnoun 2002, 101). Das System der UN-Charta basiert zwar nicht unmittelbar auf dem Prinzip der Souveränität

(Besson 2011, Rn. 2), aber gemäß Artikel 2 Absatz 1 UNC auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten. Die Staatensouveränität besteht aus der inneren und der äußeren Souveränität. Ihre innere Souveränität ermächtigt die Staaten, ihre Hoheitsgewalt im Inland im Einklang mit dem Völkerrecht frei und ohne Eingriffe von außen auszuüben. Nach außen unterliegen die Staaten gemäß ihrer äußeren Souveränität keiner anderen Rechtsordnung als dem Völkerrecht (Kempen/Hillgruber 2007, Kap. 2, Rn. 34). Artikel 2 Absatz 4 UNC schützt die territoriale Unversehrtheit der Staaten als Ausdruck ihrer Souveränität. Für viele Staaten ist die Souveränität nicht nur ein bedeutendes Prinzip des Völkerrechts, sondern ein Ausdruck ihrer Würde (ICISS 2001, Abs. 1.32). Die Auslegung des Begriffs der Souveränität hat sich mit dem Laufe der Zeit verändert. Seit Aristoteles ist die Souveränität ein fundamentales Prinzip des Völkerrechts (Besson 2011, Rn. 11).

Das moderne Verständnis des Begriffes geht auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurück, in dem erstmals die Hoheitsgewalt eines Staates über sein Territorium und das Nichteinmischungsprinzip schriftlich festgehalten wurden (Besson 2011, Rn. 13). Mittlerweile ist jedoch „die völkerrechtsbegrenzende Souveränität des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch das die Souveränität begrenzende Völkerrecht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ abgelöst worden (Ipsen 2004, Rn. 67). Die Souveränität der Staaten wird durch die elementaren Menschenrechte beschränkt (Herdegen 2009, 122). Aus dem Verständnis der *Sovereignty as Control* ist die Auffassung der *Sovereignty as Responsibility* geworden (ICISS 2001, Abs. 2.14). Um diese Annahme zu untermauern, nimmt die ICISS einen Perspektivwechsel vor: Das Konzept der Schutzverantwortung konzentriert sich auf die zu schützende Bevölkerung anstatt auf den intervenierenden Staat (ICISS 2001, Abs. 2.29). Das Verständnis der Souveränität als Verantwortung wurde bereits im Jahre 1996 von Francis M. Deng entwickelt (Deng et al. 1996, 211). Seiner Ansicht nach ergibt sich die Legitimität einer Regierung aus der Anerkennung dieser Verantwortung (Deng et al. 1996, 32). Die Souveränität eines Staates bringt eine doppelte Verpflichtung mit sich. Auf der einen Seite muss nach außen die Souveränität der anderen Staaten anerkannt werden, wie Artikel 2 Absatz 7 UNC zum Ausdruck bringt. Auf der anderen Seite beinhaltet die Staatensouveränität auch die Verantwortung eines Staates, für den Schutz seiner Bürger zu sorgen (ICISS 2001, Synopsis, S. XI; Abs. 1.35) und ihre elementaren Menschenrechte zu gewähren<sup>1</sup>. Kein Staat besitzt die Macht, mit seiner Bevölkerung das zu machen, was er möchte. Der ehemalige Generalsekretär Kofi Annan bezeichnet diesen Schutzauftrag sogar als „primäre Existenzberechtigung“ und Pflicht eines Staates (A/59/2005, Ziffer 135).

### 2.2.2 Der Schutz elementarer Menschenrechte

Die R2P dient weitergehend dem Schutz elementarer Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10.12.1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/Res/217 (III)). Resolutionen der Generalversammlung sind grundsätzlich rechtlich unverbindlich (Stein/von Buttlar 2012, Rn. 401). Rechtliche Verbindlichkeit erlangte der völkerrechtliche

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu unter 2.2.2.

Menschenrechtsschutz durch die Verabschiedung der Völkermordkonvention 1948<sup>2</sup> sowie der beiden UN-Menschenrechtspakete von 1966<sup>3</sup>. Die Achtung der elementaren Menschenrechte, insbesondere das Verbot des Völkermordes, der Folter und der Sklaverei zählen zum zwingenden Völkergewohnheitsrecht (Stein/von Buttlar 2012, Rn. 150). Die Menschenrechte ihrer Bevölkerung unterliegen nicht der Disposition der Staaten (Künzli 2001, 227 f.). Auch der Internationale Gerichtshofs (IGH) hat die große Bedeutung der Menschenrechte hervorgehoben. Im Barcelona Traction-Fall hat er in einem berühmten *obiter dictum* die Existenz von *erga omnes*-Verpflichtungen anerkannt, an deren Einhaltung die gesamte Staatengemeinschaft ein Interesse hat (IGH 1970, 32). Zu diesen zählt er auch die Beachtung elementarer Menschenrechte sowie das Verbot des Völkermordes.

### 2.2.3 Die Verantwortung des Sicherheitsrates

Eine weitere Grundlage des Konzepts stellt die Verantwortung des UN-Sicherheitsrates dar. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 UNC trägt dieser die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens. Nach Ansicht der ICISS gibt es kein zur Ermächtigung von Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens besser geeignetes Organ als den Sicherheitsrat (ICISS 2001, Abs. 6.14). Stellt er gemäß Artikel 39 UNC eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens fest, kann er Maßnahmen gemäß Artikel 41 und 42 der Charta anordnen. Artikel 41 UNC regelt nichtmilitärische Maßnahmen wie beispielsweise die Unterbrechung von Wirtschaftsbeziehungen sowie den Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Erst wenn die Maßnahmen nach Artikel 41 UNC keine Wirkung gezeigt haben, kommen militärische Maßnahmen gemäß Artikel 42 UNC in Betracht.

## 2.3 Rechtscharakter

Es stellt sich nun noch die Frage, welchen Rechtscharakter das Konzept der R2P aufweist. Artikel 38 Absatz 1 des Statuts des IGH zählt die anerkannten Rechtsquellen des Völkerrechts auf.

### 2.3.1 Völkervertragsrecht

Die erste Rechtsquelle des Völkerrechts bilden gemäß Artikel 38 Absatz 1 a des IGH-Statuts die völkerrechtlichen Verträge. Derzeit ist die Schutzverantwortung in keinem völkerrechtlichen Vertrag normiert.

### 2.3.2 Völkergewohnheitsrecht

Eine weitere Rechtsquelle stellt gemäß Artikel 38 Absatz 1 b des IGH-Statuts das Völkergewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung dar. Die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht setzt somit objektiv eine allgemeine

---

<sup>2</sup> Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 9.12.1948, BGBl. 1954 II, S. 730.

<sup>3</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 19.12.1966, BGBl. 1973 II, S. 1534 bzw. S. 1570.

Übung (*consuetudo*) voraus, die subjektiv von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) getragen wird (Herdegen 2010, § 16 Rn. 1).

### 2.3.2.1 Rechtsüberzeugung

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des IGH im Nicaragua-Fall stellt sich zunächst die Frage, ob eine allgemeine Rechtsüberzeugung bezüglich der R2P existiert.<sup>4</sup> Als eine „Art innere Sache“ ist die Rechtsüberzeugung schwer zu überprüfen. Stellungnahmen der Staatsorgane können zu ihrer Feststellung beitragen (von Arnould 2012, Rn. 260). Das Grundkonzept der Schutzverantwortung wurde bis jetzt nur im Weltgipfeldokument, einer Resolution der Generalversammlung, kodifiziert.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 UNC sind jedoch alle Mitglieder der Vereinten Nationen auch Mitglieder der Generalversammlung; diese bildet somit ihr „Repräsentativorgan“ (Herdegen 2010, § 40 Rn. 10). Resolutionen der Generalversammlung können folglich als Mehrheitsentscheidungen der Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Falls die Staaten den Inhalt der Resolution als rechtsverbindlich ansehen, kann auch eine Generalversammlungsresolution eine allgemeine Rechtsüberzeugung widerspiegeln (Herdegen 2010, § 20 Rn. 2). Viele Resolutionen werden jedoch von einem Großteil der Staaten nur als politische und nicht als rechtsverbindliche Erklärung aufgefasst (Herdegen 2010, § 20 Rn. 2).

Auffällig ist auch die Diskrepanz zwischen der ursprünglich entwickelten Konzeption der R2P durch die ICISS und dem Weltgipfeldokument. Letzteres enthält nur noch eine „verwässerte“ Version des ursprünglichen Konzepts (Prandler 2008, 717). Insbesondere fehlt die von der ICISS als Grundlage des Konzepts bezeichnete Auffassung von Souveränität als Verantwortung. Auch sind die Anforderungen, die die Schutzverantwortung an die einzelnen Staaten stellt, nicht klar definiert. Das Weltgipfeldokument enthält die Primärverantwortung des jeweiligen Staates, bei deren Ausübung ihn die internationale Gemeinschaft unterstützen soll, es wird jedoch nicht verdeutlicht, wie sich diese Unterstützung konkret äußert. Das Weltgipfeldokument stellt selbst das Erfordernis fest, das Konzept der R2P weiterzuentwickeln und beauftragt diesbezüglich die Generalversammlung (A/Res/60/1, Ziffer 139). Kanada als „Geburtshelfer“ (Verlage 2009, 56) der R2P hat durch die Einsetzung der ICISS einen wichtigen Beitrag zu ihrer Entwicklung geleistet. Artikel 4 der Gründungscharta der Afrikanischen Union (AU) aus dem Jahre 2000 enthält Elemente der R2P. Artikel 4 g der AU-Charta legt das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten fest. Der folgende Artikel 4 h der AU-Charta gewährt der Union bei Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit das Recht, in einen Mitgliedstaat einzugreifen, ohne jedoch eine Ermächtigung des Sicherheitsrates vorzusehen. Auch europäische Staaten haben das Konzept der Schutzverantwortung befürwortet. Der Entwicklungshilfesausschuss des britischen *House of Commons* hat im Jahr 2005 eine ausführliche Stellungnahme zur Lösung der Darfur-Krise abgegeben, in der er die R2P als vielversprechend zur Überwindung humanitärer Krisen wie in Darfur bezeichnete

---

<sup>4</sup> “The Court must satisfy itself that the existence of the rule in the opinio iuris of States is confirmed by practice”, IGH, Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. USA), Urteil II (Merits) v. 27.6.1986, ICJ Reports 1986, S. 14, § 184.

(House of Commons 2005, 14 f.). Auch der damalige britische Außenminister Jack Straw hat kurz nach dem Weltgipfel 2005 das Konzept der R2P bestätigt und betonte, dass Tausende Leben in Ruanda hätten gerettet werden können, wenn das Konzept ein Jahrzehnt früher entwickelt worden wäre (Straw 2005). Die USA lehnten die R2P lange ab. Zum einen weigerten sie sich, ihre Streitkräfte für Einsätze bereitzustellen, denen keine nationalen Interessen zugrunde lagen, zum anderen tolerierten sie keine Beschränkungen ihres Rechts auf eigene Entscheidung über den Gewalteinsatz (Welsh 2004, 180). Am 30.8.2005 bekundete der ehemalige UN-Botschafter der USA, John Bolton, in einem Brief an alle Staaten der Generalversammlung die Ablehnung der USA, durch die R2P eine Rechtspflicht der Staaten zur Intervention zu akzeptieren. Im Gegensatz zur individuellen Verpflichtung jedes Staates zum Schutz seiner eigenen Bevölkerung leite sich die Verantwortung der Staatengemeinschaft zum Eingreifen nicht aus dem geltenden Völkerrecht ab, sondern könne sich allenfalls aus moralischen Argumenten ergeben.<sup>5</sup> Russland und China stehen der R2P skeptisch gegenüber (Verlage 2009, 73). China hat zwar seine Zustimmung zum Weltgipfeldokument und zur Sicherheitsratsresolution 1674 erteilt, im Jahr 2007 erklärte das Land jedoch im Sicherheitsrat, dass ohne die Zustimmung des betroffenen Staates keine militärische Intervention auf dessen Territorium erfolgen darf (S/PV.5781, Ziffer 10). Diese Ansicht steht im Widerspruch zum Grundgedanken der R2P, denn die Sekundärverantwortung der Staatengemeinschaft greift gerade ein, wenn ein Staat nicht willens ist, seine Bevölkerung vor den schwersten Verbrechen zu bewahren (Reinold 2009, 107). Russland bezeichnete die Anerkennung der R2P drei Monate nach dem Weltgipfel noch als zu früh (S/PV.5319, Ziffer 19), es legte jedoch kein Veto gegen den Erlass der Resolution 1674 ein, die auf das Weltgipfeldokument verwies. Auch ein Großteil der G77-Staaten sprach sich gegen die R2P aus (Verlage 2009, 94).

Die Schutzverantwortung eines jeden Staates für die auf seinem Territorium lebende Bevölkerung ist keine neue Idee der R2P, sondern lange völkergewohnheitsrechtlich verankert. Völkerrechtliches Neuland betritt die ICISS jedoch mit der Annahme einer rechtlich bindenden Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zur Beendigung elementarer Menschenrechtsverletzungen (Reinold 2009, 107). Aus dem Gesagten folgt, dass genau diese Sekundärverantwortung nicht akzeptiert wird. Dies verdeutlicht, dass keine einheitliche Rechtsüberzeugung bezüglich der R2P besteht. Der Sicherheitsrat hat die Schutzverantwortung vor Erlass der Libyen-Resolutionen 1970 und 1973<sup>6</sup> nicht ausdrücklich bestätigt, sondern lediglich in einigen Resolutionen<sup>7</sup> auf das Weltgipfeldokument verwiesen.

### 2.3.2.2 Übung

Außerdem muss eine einheitliche Übung von einiger Dauer vorliegen. Das Vorliegen einer Übung ist von den konkreten Umständen im Einzelfall abhängig, somit gibt es keine generellen Kriterien zur Bestimmung ihres Bestehens. Anerkannt ist jedoch, dass zumindest eine „gewisse Dauer und Einheitlichkeit“ erforderlich ist (Stein/von Buttler

---

<sup>5</sup> Brief des UN-Botschafters der USA (John Bolton) an den Präsidenten der UN-Generalversammlung und die Staaten in der Generalversammlung vom 30.8.2005, im Original abgedruckt in Verlage, Anlage I.

<sup>6</sup> Für die Auswirkungen der Resolutionen auf den Rechtscharakter der R2P siehe S. 13 ff.

<sup>7</sup> S/Res/1674, S/Res/1706 u.A.

2012, Rn. 128). Eine Übung in diesem Sinne können sowohl „rechtlich relevante“ als auch reale Handlungen darstellen (Kempen/Hillgruber 2007, Kap. 3 Rn. 103). Zur Herausbildung dieser Übung können alle Völkerrechtssubjekte, demnach auch Internationale Organisationen, beitragen (von Arnould 2012, Rn. 258). Noch im Jahr 2001 bezeichnete die ICISS die R2P in ihrem Bericht als „a new approach“<sup>8</sup>. Auch zurzeit existiert noch keine einheitliche Übung zur R2P. Einen wesentlichen Beitrag zur Herausbildung einer neuen Norm des Friedenssicherungsrechts leistet ihre konkrete Umsetzung durch die Staaten, die sich ausdrücklich auf sie berufen (u. A. IGH 1950, 276-277; IGH 1985, 13). Seit dem Weltgipfel 2005 gab es bis zur Libyen-Intervention im Jahre 2011<sup>9</sup> jedoch keine Militärmission zur Verhinderung gravierender innerstaatlicher Menschenrechtsverletzungen, die durch die R2P gerechtfertigt wurde (Verlage 2009, 97). Im Februar 2008 wurde das Amt eines UN-Sonderbeauftragten für die Schutzverantwortung ins Leben gerufen, das derzeit von Edward C. Luck bekleidet wird. Im Oktober 2009 hat die Generalversammlung in einer Resolution beschlossen, aktiv mit der R2P befasst zu bleiben (A/Res/63/308). Trotz dieser Fortschritte gibt es zurzeit noch keine konsequente Staatenpraxis, die R2P als Rechtfertigungsgrund für militärische Einsätze zur Verhinderung eines Völkermordes oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit heranzuziehen (Luck/Brenner 2007).

### 2.3.2.3 Ergebnis

Mangels einer Übung von einiger Dauer und einer entsprechenden Rechtsüberzeugung ist die R2P nicht als Völkergewohnheitsrecht anzusehen.

### 2.3.3 R2P als „entstehende Norm“ des Völkerrechts?

Das High-Level Panel und der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan haben die R2P als „entstehende Norm des Völkerrechts“ qualifiziert (A/59/565, Ziffer 203; A/59/2005, Ziffer 135). Eine solche pauschale Charakterisierung greift jedoch zu kurz, da sie zugleich „überoptimistisch und überpessimistisch“ ist (Stahn 2007, 110). Einige Elemente des Konzepts sind fest im geltenden Völkergewohnheitsrecht verankert, während andere so neu sind, dass es voreilig wäre, von einer sich herausbildenden Praxis zu sprechen (Stahn 2007, 110). Die Verpflichtung eines Staates, seine Bevölkerung vor den schwersten Verbrechen wie Völkermord und Kriegsverbrechen zu schützen, ist schon lange völkervertraglich und völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>10</sup> Somit hat das ausdrückliche Bekenntnis der Staaten zu dieser Verantwortung im Weltgipfeldokument vor allem eine „politische Signalwirkung“ (Schaller 2008, 4). Auch der Gedanke, dass die Souveränität eines Staates die Verantwortung beinhaltet, für den Schutz seiner Bürger zu sorgen, wurde bereits im Jahre 1996 von Francis Deng

---

<sup>8</sup> So die Überschrift zum 2. Kapitel des ICISS-Reports, S.II.

<sup>9</sup> Siehe S. 13 ff.

<sup>10</sup> Siehe S. 7.

entwickelt.<sup>11</sup> Die Verhütung von Völkermord ist seit der Annahme der Völkermordkonvention<sup>12</sup> im Jahre 1948 eine Pflicht der Staaten.

### 2.3.4 Ergebnis

Die R2P ist als Versuch zu verstehen, verschiedene Völkerrechtsentwicklungen der letzten Jahrzehnte in einem Konzept zusammenzufassen (Brock 2008, 28). Der eigentliche Gewinn der Schutzverantwortung ist konzeptioneller Art (Welsh 2008, 365 f.). Sie gibt bereits existierendem Völkergewohnheitsrecht einen neuen Rahmen. Neuartig ist beispielsweise, dass sie einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Adressaten aufbaut (Peters 2011, 10). Primärer Adressat der R2P ist der jeweilige Staat, die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft greift nur subsidiär ein. Die R2P bringt keine unmittelbaren Rechte und Pflichten mit sich, sondern verweist überwiegend auf bereits bestehendes Völkerrecht. Bereits die Verwendung des Begriffs „Verantwortung“ (*responsibility*) anstelle von „Pflicht“ (*duty*) deutet eine rechtliche Unverbindlichkeit und eher eine moralische „Verpflichtung“ an. Im Ergebnis ist die R2P als politische und moralische Regel zu werten, die „noch in den programmatischen und konzeptionellen Kinderschuhen steckt“ (Luck 2008, 58). Der folgende Teil beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Resolutionen 1970 und 1973 zur Situation in Libyen auf das Konzept der Schutzverantwortung.

## 3. Die Geschehnisse in Libyen

Zum besseren Verständnis des folgenden Abschnitts soll zunächst auf die Geschehnisse in Libyen eingegangen werden, bevor der Bezug zu den konkreten Maßnahmen des Sicherheitsrates hergestellt wird. Seit dem Jahre 1969 herrschte in Libyen der Diktator Muammar al-Gaddafi. Er schaffte die Meinungsfreiheit faktisch ab, denn sie wurde nur insoweit gewährt, als sie dem öffentlichen Interesse diene (Fink 2011, 137). Durch eine Erklärung<sup>13</sup> als Ergänzung zur Verfassung wurde Libyen in eine sozialistische Volksrepublik umbenannt. Im Jahre 1979 erklärte Gaddafi daraufhin zwar offiziell seinen Rücktritt als Staatsoberhaupt, faktisch blieb er jedoch als Oberkommandierender der Streitkräfte und Revolutionsführer an der Macht. In den folgenden Jahrzehnten wurde Libyen zum „Synonym für den Staatsterrorismus“ (Fink 2011, 138). Im Februar 2011 begannen die Demonstrationen in Libyen. Tausende Regimegegner protestierten unter dem Motto „Tag des Zorns“ gegen das Gaddafi-Regime (Johnson 2011). Zunächst waren sie erfolgreich und übten Kontrolle über die großen Städte Benghazi und Tobruk aus. Gaddafi ordnete an, die Demonstrationen gewaltsam niederzuschlagen und eroberte Ende Februar große Teile des Landes zurück (Bellamy/Williams 2011, 838). Er kündigte an, dass jeder Libyer, der Waffen gegen Libyen richtet, erhängt werde (Miller 2011). Am 22.2.2011 beendete die Liga Arabischer Staaten (LAS) die Mitgliedschaft Libyens, bis die Gewalt ein Ende habe (Bellamy/Williams 2011, 839). Am 25.2.2011 bat

---

<sup>11</sup> Siehe S.7.

<sup>12</sup> Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948, ArtikelI, abgedruckt in: BGBl. 1954 II, S. 730 ff.

<sup>13</sup> Declaration on the Establishment of the Authority of the People, ICL Document Status: 2 March 1977.



der libysche UN-Botschafter Abdel Rahman Shalgam den Sicherheitsrat um Unterstützung für die Demonstranten (S/PV.6490).

## 4. Maßnahmen des Sicherheitsrates

### 4.1 Resolution 1970

Die Resolution 1970 des UN-Sicherheitsrates zum Thema „Frieden und Sicherheit in Afrika“ wurde am 26. Februar 2011, einen Tag nach der Erklärung des libyschen Botschafters, beschlossen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie die erste Resolution ist, in der sich der Sicherheitsrat ausdrücklich auf die Schutzverantwortung beruft. In den Vorgängerresolutionen 1674 und 1894 hatte er sich darauf beschränkt, die Ergebnisse des Weltgipfeldokuments zu bestätigen. In den Erwägungsgründen verurteilt der Sicherheitsrat die Gewalttätigkeit gegenüber Zivilpersonen; insbesondere da es die libysche Regierung ist, die zu diesen Feindseligkeiten auffordert. Er begrüßt die Verurteilung der Gewalt durch regionale Organisationen wie die LAS und die AU.

#### 4.1.1 Regelungen

Der Sicherheitsrat ordnet auch konkrete Maßnahmen an. Er verlangt ein sofortiges Ende der Gewalt und fordert die libyschen Behörden dazu auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu wahren und zudem die Sicherheit ausländischer Staatsangehöriger zu gewähren (S/Res/1970, Ziffer 1 u. 2b). Des Weiteren überweist er die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija (islamische sozialistische Volksrepublik Libyen) seit dem 15.2.2011 an den internationalen Strafgerichtshof (S/Res/1970, Ziffer 4). Zudem verhängt er ein Waffenembargo gegen Libyen (S/Res/1970, Ziffer 9) und ein Reiseverbot gegen die in Anlage I der Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 24 benannten Personen (S/Res/1970, Ziffer 15). Das Vermögen der in Anlage II der Resolution genannten oder vom Ausschuss bestimmten Personen soll eingefroren werden (S/Res/1970, Ziffer 17). Schließlich fordert er in Ziffer 26 alle Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit miteinander und mit dem Generalsekretär humanitäre Hilfe zu gewährleisten und versichert, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

#### 4.1.2 Bedeutung der Schutzverantwortung

Bereits die Resolution 1970 enthält Elemente der R2P. Der Sicherheitsrat weist im neunten Erwägungsgrund explizit auf die Verantwortung der libyschen Behörden hin, ihre Bevölkerung zu schützen. Dies entspricht dem Konzept der R2P, nach welchem primär der jeweilige Staat verantwortlich dafür ist, seine Bevölkerung vor Schäden zu bewahren. Im 14. Erwägungsgrund bekennt sich der Sicherheitsrat zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Libysch-Arabischen Dschamahirija und greift hiermit das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Souveränität und humanitären Einsätzen auf, welches den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Schutzverantwortung bildete. Entsprechend der Konzeption der R2P ordnet der Sicherheitsrat zunächst nur präventive und nichtmilitärische Maßnahmen an. Die Überweisung der Situation in Libyen an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), das Reiseverbot für bestimmte Personen

sowie das Einfrieren von Vermögenswerten dieser Personen sind im Maßnahmenkatalog der ICISS zur *Responsibility to Prevent* enthalten. Als Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen nennt der Sicherheitsrat ausschließlich Kapitel VII UNC, insbesondere Artikel 41. Er benutzt jedoch das Konzept der Schutzverantwortung, um das Mandat nach Kapitel VII UNC zu begründen. Er betont, dass er gemäß Artikel 24 Absatz 1 UNC die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt. Auf der Grundlage dieser Feststellung ordnet er Maßnahmen gegen Libyen an. Zu beachten ist jedoch, dass der Sicherheitsrat nicht ausdrücklich eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens feststellt. Seine Erwägungsgründe beziehen sich überwiegend auf die Not der Zivilbevölkerung in Libyen. Seiner Ansicht nach hat Libyen die Menschenrechte grob und systematisch verletzt (Erwägungsgrund Nr. 2.); die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung „könnten sich sogar zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit entwickeln“ (Erwägungsgrund Nr. 6). Dies erinnert an die Tatbestandsvoraussetzungen für militärische Interventionen im Rahmen der Schutzverantwortung, namentlich Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberung sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Hier bestätigt sich die oben aufgestellte These, dass einige der Merkmale der R2P schon völkergewohnheitsrechtlich verankert sind, während andere neu und außergewöhnlich sind. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verweis auf die Schutzverantwortung in Resolution 1970 in erster Linie eine symbolische Bedeutung hat (Geiß/Kashgar 2011, 101). Die Berufung auf das Konzept war zur Rechtfertigung der angeordneten Maßnahmen nicht erforderlich, denn diese sind von den Kompetenzen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII UNC gedeckt. Insofern ist zu vermuten, dass hier schon die Absicht bestand, sich nicht nur Tatbestandsvoraussetzungen der R2P zu eigen zu machen, sondern darüber hinaus die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zu schaffen. Somit diente die Resolution 1970 der politischen Vorbereitung der Verankerung der Schutzverantwortung.

## 4.2 Resolution 1973

Die Resolution 1973 zur Situation in Libyen wurde am 17.3.2011 vom Sicherheitsrat mit 10 Zustimmungen und fünf Enthaltungen (Brasilien, China, Deutschland, Indien und Russland) verabschiedet. Sie war die erste Resolution, in der der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt zum Schutz der Zivilbevölkerung entgegen des Willens eines funktionierenden Staates gestattet hat (Bellamy/Williams 2011, 825). UN-Generalsekretär Ban Ki-moon hat die Resolution als historischen Schritt zur Weiterentwicklung der R2P bezeichnet (Ban 2011).

### 4.2.1 Regelungen

Die Resolution 1973 trifft eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen. Zunächst verlangt sie eine sofortige Waffenruhe und ein vollständiges Ende der Gewalt (S/Res/1973, Ziffer 1). Der Sicherheitsrat fordert die libyschen Behörden auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen (S/Res/1973, Ziffer 3). Außerdem ermächtigt er alle Staaten, die eine Notifizierung an den Generalsekretär gerichtet haben, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen. Hierbei schließt er jedoch eine militärische Besatzung aus (S/Res/1973, Ziffer 4). Des

Weiteren richtet er eine Flugverbotszone über Libyen ein (S/Res/1973, Ziffer 6) und ermächtigt die Mitgliedstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung und zur Durchsetzung des Waffenembargos zu ergreifen (S/Res/1973, Ziffer 8 u. 13).

#### 4.2.2 Bedeutung der Schutzverantwortung

Die Resolution 1973 entwickelt die R2P, wie sie in der Resolution 1970 nur erwähnt wird, konsequent weiter. Während sich die Resolution 1970 jedoch überwiegend mit der Primärverantwortung Libyens beschäftigt hat, sind in der Nachfolgeresolution 1973 auch die Anforderungen an die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen ihrer Sekundärverantwortung ein zentrales Thema. Diese subsidiäre Verantwortung wird zwar nicht explizit genannt, die Maßnahmen dienen jedoch alle dem Schutz der Zivilbevölkerung und weisen damit einen Bezug zur R2P auf. Diese zurückhaltende Wortwahl lässt sich mit der eher skeptischen Einstellung Chinas und Russlands zur R2P erklären.<sup>14</sup> Wäre die Sekundärverantwortung ausdrücklich genannt worden, wäre der Erlass der Resolution wahrscheinlich am Veto der beiden Staaten gescheitert. Im vierten Erwägungsgrund sowie in Ziffer 3 erinnert der Sicherheitsrat an die Primärverantwortung der libyschen Behörden, für den Schutz ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Verantwortung verlangt der Sicherheitsrat in Ziffer 1 einen sofortigen Waffenstillstand und ein Ende der Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Indem er auch auf die Verantwortung der Konfliktparteien zum Schutz der Zivilbevölkerung hinweist, bezieht er auch die Aufständischen in den Adressatenkreis der R2P ein (Fröhlich 2011, 144). Nach dem Konzept der R2P geht die Primärverantwortung des jeweiligen Staates auf die internationale Gemeinschaft über, wenn der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine Bevölkerung zu schützen. Die internationale Gemeinschaft trägt dann die Verantwortung, angemessene diplomatische und andere friedliche Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes der Zivilbevölkerung zu treffen. Der Sicherheitsrat unterstützt die Entsendung eines UN-Gesandten, der die Lösungsmöglichkeiten des Konfliktes überprüfen soll, welche den Forderungen des libyschen Volkes entsprechen (S/Res/1973, Ziffer 2). Diese Aussage deutet die Sekundärverantwortung der internationalen Gemeinschaft an. Wenn friedliche Maßnahmen keinen Erfolg gezeigt haben, kommen auch militärische Maßnahmen in Betracht, um die Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen (A/Res/60/1, Ziffer 139). Eine Ermächtigung zu solchen Maßnahmen ist im Abschnitt der Resolution zum Schutz der Zivilbevölkerung zu sehen. Ziffer 4 gestattet es den Mitgliedstaaten, die eine Notifizierung an den Generalsekretär gerichtet haben, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen zu schützen. Auch zur Durchsetzung der Einhaltung der in Ziffer 6 angeordneten Flugverbotszone sollen die Mitgliedstaaten „alle notwendigen Maßnahmen“ zum Schutz der Zivilbevölkerung ergreifen (S/Res/1973, Ziffer 8). Indem der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten ersucht, die Durchführung der militärischen Maßnahmen anderer Staaten zu unterstützen (S/Res/1973, Ziffer 9), weist er ebenfalls auf die Sekundärverantwortung der Staatengemeinschaft hin.

---

<sup>14</sup> Siehe oben, S. 9-10.

Dies ist als historischer Schritt anzusehen, denn der Sicherheitsrat hat niemals zuvor so einschneidende Maßnahmen unter Berufung auf die Schutzverantwortung beschlossen. Insbesondere der ICISS-Bericht hatte sehr strenge Voraussetzungen für die Anwendung militärischer Gewalt (*precautionary principles*) aufgestellt, namentlich einen gerechten Grund, die rechte Absicht, das letzte Mittel, die Verhältnismäßigkeit sowie eine angemessene Zukunftsperspektive. Das Weltgipfeldokument hat den Umfang der Schutzverantwortung auf die Prävention der Zivilbevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begrenzt. Trotz der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung sind im Zusammenspiel beider Resolutionen selbst die Kriterien der ICISS erfüllt. Da Gaddafi öffentlich gedroht hat, die Regimegegner zu erhängen (Miller 2011) steht fest, dass der libysche Staat nicht mehr willens ist, seine Bevölkerung zu schützen, wodurch die Sekundärverantwortung der internationalen Gemeinschaft ausgelöst wird. Anfang März haben die Auseinandersetzungen bereits mehrere tausend Tote gefordert (Fröhlich 2011, 142). Während der Sicherheitsrat in Resolution 1970 nur seine Besorgnis über die Situation in Libyen bekundet und feststellt, dass elementare Menschenrechte verletzt wurden (S/Res/1970, Erwägungsgründe 1 und 2), bemerkt er in Resolution 1973, dass die Lage sich verschlimmert und es bereits zahlreiche Opfer gegeben habe (S/Res/1973, Erwägungsgrund 3). Er spricht erneut von „der groben und systematischen Verletzung von Menschenrechten“ (S/Res/1973, Erwägungsgrund 5) und von „ausgedehnten und systematischen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung“ (S/Res/1973, Erwägungsgrund 7), die sich zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit entwickeln könnten. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Resolution 1970 nicht befolgt wurde (S/Res/1973, Erwägungsgrund 2), wodurch zum Ausdruck kommt, dass er die hier angeordneten Maßnahmen als letztes Mittel ansieht. Die rechte Absicht dieser Maßnahmen liegt im Schutz der Zivilbevölkerung, welcher mehrfach erwähnt wird. Außerdem betont er in Ziffer 5 die wichtige Rolle der Arabischen Liga, einer regionalen Organisation im Sinne von Artikel 52 UNC, in Angelegenheiten der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region. Wie oben bereits festgestellt, weist die ICISS regionalen Organisationen eine wichtige Rolle zur Umsetzung der R2P zu, insbesondere, wenn der Sicherheitsrat es versäumt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Im Unterschied zur Resolution 1970 stellt er hier jedoch im 21. Erwägungsgrund ausdrücklich eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Voraussetzung für sein Handeln nach Kapitel VII der UN-Charta fest. Somit lässt sich festhalten, dass der Sicherheitsrat sich zur Rechtfertigung der angeordneten Maßnahmen auf seine Kompetenzen im Rahmen seiner Aufgabe zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beruft, zur Bekräftigung jedoch noch das Konzept der Schutzverantwortung heranzieht. In Ziffer 20 erklärt der Sicherheitsrat seine Bereitschaft, dafür sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 eingefrorenen Vermögenswerte so bald wie möglich der libyschen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Diese Aussage deutet auf die *Responsibility to Rebuild* hin (Fröhlich 2011, 144), welche die Konfliktnachsorge umfasst.

### 4.3 Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass beide Resolutionen durch die Bezugnahme auf die R2P zur politischen Verfestigung des Konzepts der Schutzverantwortung beigetragen haben. In Resolution 1970 betont der Sicherheitsrat zunächst die Primärverantwortung des jeweiligen Staates (S/Res/1970, Erwägungsgrund 9) und ordnet friedliche Maßnahmen nach Kapitel 41 UNC an. In Ziffer 26 bekundet er seine Bereitschaft, notfalls weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um humanitäre Hilfe in Libyen zu gewährleisten. Resolution 1973 leitet er mit einem erneuten Appell an die libyschen Behörden zur Einhaltung ihrer Schutzverantwortung ein. Da die in Resolution 1970 angeordneten Maßnahmen keine Wirkung gezeigt haben, ermächtigt der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten schließlich zur Anwendung militärischer Gewalt. In Resolution 1973 betont er zuerst ausdrücklich die Primärverantwortung Libyens, um anschließend die Anforderungen an die internationale Gemeinschaft zu nennen, wobei er eine Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft nicht ausdrücklich anerkennt. Als erste Maßnahme der Resolution 1973 ordnet der Sicherheitsrat den Waffenstillstand an und verlangt ein sofortiges Ende der Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Später begrüßt er die Entsendung eines UN-Gesandten, der sich für politische Änderungen einsetzen soll, welche den legitimen Forderungen der libyschen Bevölkerung entsprechen. Dieses Handlungsspektrum deutet die drei Elemente „*prevent, react, rebuild*“ an (Fröhlich 2011, 143). Manuel Brunner und Robert Frau sehen in den Resolutionen 1970 und 1973 keine Bezugnahme des Sicherheitsrates auf die R2P (Brunner/Frau 2011, 196). Sie begründen ihre Ansicht damit, dass der Sicherheitsrat immer ausdrücklich das Weltgipfeldokument genannt habe, wenn er sich auf die R2P beziehen wollte. Diese Ansicht ist abzulehnen. In der ausdrücklichen Erwähnung der R2P in beiden Resolutionen liegt vielmehr ein weiterer Schritt ihrer Entwicklung zu einem vom Sicherheitsrat anerkannten Konzept.

## 5. Weitere Entwicklung

Am 23. März 2011 begann die *Operation Unified Protector* der NATO in Libyen. Die NATO setzte sich für die Durchsetzung des Waffenembargos und der Flugverbotszone sowie für den Schutz der libyschen Zivilbevölkerung auf der Grundlage der Schutzverantwortung ein. Die in den beiden Resolutionen 1970 und 1973 angeordneten Maßnahmen wurden durch die Resolution 2009, die im September 2011 erlassen wurde, erheblich verändert. Der Tod Muammar al-Gaddafis führte zum Ende der NATO-Mission (NATO 2011) sowie zur nahezu vollständigen Aufhebung der vom Sicherheitsrat gegen Libyen angeordneten Maßnahmen (S/Res/2016).

## 6. Bewertung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Entwicklung der R2P zu einer Rechtsnorm noch lange nicht abgeschlossen ist. Deutlich geworden ist auch ihr erheblicher Konkretisierungsbedarf. Durch ihre strukturelle Unabgeschlossenheit und die mangelnde Akzeptanz in der Staatengemeinschaft kann sie heute noch nicht als Bestandteil des geltenden Völkerrechts angesehen werden. Die Resolutionen 1970 und 1973 und der folgende Libyen-Einsatz der NATO sind grundsätzlich als Erfolg für die

Entwicklung der R2P zu werten. Die *Operation Unified Protector* war die erste militärische Aktion, die unter Berufung auf die Schutzverantwortung durchgeführt wurde. Beachtlich war auch die Stimmenthaltung Russlands und Chinas, die der R2P vorher eher kritisch gegenüber standen.<sup>15</sup>

Die Resolution 1973 als Ausdruck der R2P hat ihre konsequente Fortsetzung in den Resolutionen 2009 und 2016 gefunden, welche Elemente der *Responsibility to Rebuild* enthalten. Die Resolution 2009 weist auf die Bedeutung der Wahrnehmung der nationalen Eigenverantwortung zur Schaffung eines dauerhaften Friedens hin. Die libysche Regierung trage die Hauptverantwortung dafür, Vorgehensweisen zur Friedenskonsolidierung zu entwickeln (S/Res/2009, Erwägungsgrund 7). Der von der libyschen Regierung durchgeführte Wiederaufbauprozess soll von der internationalen Gemeinschaft unter Leitung der UN unterstützt werden (S/Res/2009, Ziffer 11). Der Sicherheitsrat bekräftigt seine schon in Ziffer 20 der Resolution 1973 erklärte Entschlossenheit, die eingefrorenen Vermögenswerte so bald wie möglich der libyschen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Somit ist als Libyen der Präzedenzfall der Anwendung der R2P mit allen ihren Elementen anzusehen.

Deutlich wurde jedoch auch, dass es noch keinen Konsens darüber gibt, wie die Ausübung der R2P im Einzelfall zu erfolgen hat. Der Sicherheitsrat hat die Mitgliedstaaten ermächtigt, „alle notwendigen Maßnahmen“ (S/Res/1973, Ziffer 4) zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen. Das Beispiel Libyen zeigt das Erfordernis, feste Kriterien zur Implementierung der R2P zu erstellen. Die vage Aufforderung, „alle notwendigen Maßnahmen“ zu ergreifen, bietet eine erhebliche Missbrauchsgefahr. So kann der NATO vorgeworfen werden, sich nicht im Rahmen ihres Mandats aus der Resolution 1973 gehalten zu haben, indem sie den Sturz Muammar al-Gaddafis bezweckte (Merkel 2011, 772).

Nach der Resolution 1973 hat sich der Sicherheitsrat noch in weiteren Resolutionen (S/Res/1975 und S/Res/2046) auf die Schutzverantwortung bezogen. In diesen Bezugnahmen kann jedoch noch keine Entwicklung einer Übung erblickt werden. Die Tatsache, dass Russland und China bereits zum dritten Mal eine Resolution gegen Syrien durch Einlegung des Vetos blockiert haben (DPA 2012), zeigt, dass sich die R2P noch nicht allein als Rechtfertigungsgrund militärischer Interventionen durchgesetzt hat.

Das Konzept der Schutzverantwortung ist generell als Lösungsmöglichkeit humanitärer Katastrophen zu begrüßen. Es schafft neben der rechtlich verbindlichen Pflicht der Staaten zur Verhütung von Völkermord und groben Menschenrechtsverletzungen eine moralische Verantwortung. Der Erfolg dieses Konzepts wird jedoch vom Willen der Staaten abhängen. Der Sicherheitsrat ist ein politisches Organ, in dem viele Staaten mit unterschiedlichen politischen Interessen vertreten sind. Gerade die Bundesrepublik Deutschland legt angesichts ihrer Geschichte großen Wert auf die Einhaltung der Menschenrechte, während andere Staaten wie beispielsweise China ihre nationalen Interessen höher gewichten als den Wert des Einzelnen. Resolutionen des Sicherheitsrates sind aus diesem Grund immer Kompromisse. Dies erklärt auch die

---

<sup>15</sup> Siehe oben, S. 9-10.

Diskrepanz zwischen dem ursprünglich von der ICISS vorgeschlagenen Konzept und der in die Libyen-Resolutionen aufgenommenen abgeschwächten Version. Die Libyen-Intervention hat gezeigt, dass auch Russland und China Verantwortung auf internationaler Ebene übernehmen können. Das Veto beider Staaten in den bisher vorgesehenen Resolutionen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Syrien macht deutlich, dass sie diese Verantwortung jedoch nicht ihren vermeintlichen Staatsinteressen unterordnen wollen. Juristisch betrachtet müsste das Konzept der R2P operationalisiert werden und aus der politischen und moralischen Regelung eine echte Rechtsnorm werden. Praktisch gesehen ist mit der R2P eine politische Argumentationsgrundlage geschaffen worden, die, wenn es der Interessenlage der im Sicherheitsrat vertretenen Staaten entspricht, ein internationales Handeln rechtfertigen kann. Und hier hat der Sicherheitsrat das letzte Wort. Das Fehlen einer Verfassungsgerichtsbarkeit der UN mag vordergründig als Manko wirken, ist es jedoch ein Teil der Konstruktion der Staatengemeinschaft. Deshalb wird es auch auf absehbare Zeit keine Konsequenzen geben, wenn die Staatengemeinschaft ihrer Schutzverantwortung nicht gerecht wird. Dramatisch zeigt dies die derzeitige Situation in Syrien.

## 7. Quellen

- A/54/2000 (2000). Annan, K. *We the peoples: The role of the United Nations in the twenty-first century*. 27.03.2000. Report of the Secretary-General. Abgerufen am 11.08.2012 von [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A%2F54%2F2000&Submit=Search&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A%2F54%2F2000&Submit=Search&Lang=E).
- A/59/565 (2004) High-level Panel. *A more secure World: Our shared responsibility*. 2.12.2004. Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/59/565>.
- A/59/2005 (2005). Annan, K. *In larger Freedom: towards Development, Security and Human Rights for All*. 21.03.2005. Report of the Secretary-General. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://daccess-ods.un.org/TMP/285563.766956329.html>.
- A/63/677 (2009). Ban, K. *Implementing the Responsibility to Protect*. 12.01.2009. Report of the Secretary-General. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/63/677>.
- A/Res/60/1 (2005) Generalversammlung der Vereinten Nationen. *World Summit Outcome*, 24.10.2005. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.un.org/womenwatch/ods/A-RES-60-1-E.pdf>.
- Von Arnould, A. (2009). Souveränität und Responsibility to Protect. *Die Friedens-Warte*, 84 (1), 11-52.
- Von Arnould, A. (2012). *Völkerrecht*, Heidelberg: C.F. Müller.
- Ban, K. (17.03.2011). *Statement by the Secretary-General on Libya*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.un.org/sg/statements/?nid=5145>.
- Bellamy, A. J. (2009). Realizing the Responsibility to Protect. *International Studies Perspectives*, 10, 111-128.
- Bellamy, A. J. / Williams, P. D. (2011). The new Politics of Protection? Côte D'Ivoire, Libya and the responsibility to protect. *International affairs*, 87, 825-850.
- Besson, S. (2011). Sovereignty. In: Wolfrum, R. (Hrsg.). *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, Oxford: Online-Ausgabe. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.mpepil.com>
- Brock, L. (2008). Von der „humanitären Intervention“ zur „Responsibility to Protect“: Kriegserfahrung und Völkerrechtsentwicklung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts. In: Fischer-Lescano / A., Grasser / H.-P., Marauhn, T. / Ronzitti, N. (Hrsg.). (2008). *Frieden in Freiheit: Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos. 19-32.
- Brunner, M. / Frau, R. (2011). Die Maßnahmen des Sicherheitsrates in Bezug auf Libyen 2011. *Humanitäres Völkerrecht- Informationsschriften*, 24, 192-201.
- Buffard, I. / Crawford, J. Pellet, A. / Wittich, S. (Hrsg.). (2008). *International Law between Universalism and Fragmentation: Festschrift in Honour of Gerhard Hafner*. Leiden und Boston: Brill Academic Pub.
- Deng, F. M. / Kimaro, S. / Lyons, T. / Rothchild, D. S. / Zartman, I. W. (1996). *Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in Africa*. Washington D.C.: Brookings Institution Press.



- Deutsche Presseagentur (DPA): *Russland und China legen erneut Veto gegen Syrien-Resolution ein*, Süddeutsche Zeitung vom 19.7.2012. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.sueddeutsche.de/politik/entscheidung-im-un-sicherheitsrat-russland-und-china-legen-erneut-veto-gegen-syrien-resolution-ein-1.1417127>
- Evans, G. (2008). *The Responsibility to Protect*. Washington D. C.: Brookings Institution Press.
- Evans, G. / Sahnoun, M. (2002). The Responsibility to Protect. *Foreign Affairs*, 81, 99-110.
- Fischer-Lescano / A., Grasser / H.-P., Marauhn, T. / Ronzitti, N. (Hrsg.). (2008). *Frieden in Freiheit: Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos.
- Fröhlich, M. (2011). Der Fall Libyen und die Norm der Schutzverantwortung - The case of Libya and the norm of responsibility to protect. *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 21, 135-151.
- Geiß, R. / Kashgar, M. (2011). UN-Maßnahmen gegen Libyen: Eine völkerrechtliche Betrachtung. *Vereinte Nationen*, 59, 99-104.
- Goold, B. J. / Lazarus, L. (Hrsg.). (2007). *Security and Human Rights*. Oxford: Hart Publishing.
- Herdegen, M. (2010). *Völkerrecht* (10. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Herdegen, M. / Klein, H.-H. / Papier, H.-J. / Scholz, R. (Hrsg.). (2009). *Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*. München: C. H. Beck.
- House of Commons International Development Committee (2005). *Fifth report of session 2004-05, Volume 1 (HC 67-1)*, 14 f. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200405/cmselect/cmintdev/67/67i.pdf>.
- ICISS (2001). *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>.
- IGH (1950). The Asylum Case. *ICJ Reports* 1950, 276.
- IGH (1970). Case concerning the Barcelona Traction Light & Power Company Limited. Second Phase, *ICJ Reports* 1970, 32.
- IGH (1985). Continental Shelf (Libya/Malta) Case. *ICJ Reports* 1985, 13.
- Ipsen, K. (2004). *Völkerrecht*. (5. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Johnson, D. (17.02.2011). Gadaffi schlägt „Tag des Zorns“ nieder. *Die Tageszeitung*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.taz.de/!66048/>.
- Kempfen, B., & Hillgruber, C. (2007). *Völkerrecht*. München: C.H. Beck.
- König, D. / Stoll, P.-T. / Röben, V. / Matz-Lück, N. (Hrsg.). (2008). *International Law Today: New Challenges and the Need for Reform?*. Heidelberg: Springer.
- Kreuter-Kirchhof, S. (2010). Völkerrechtliche Schutzverantwortung bei elementaren Menschenrechtsverletzungen. *Archiv des Völkerrechts*, 48, 338-382.
- Künzli, J. (2001). *Zwischen Rigidität und Flexibilität: Der Verpflichtungsgrad internationaler Menschenrechte*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luck, E. C. (2008). Der verantwortliche Souverän und die Schutzverantwortung. *Vereinte Nationen*, 56, 51-58.
- Luck, E. C., / Brenner, T. (23.04.2007). *Common Goals for the UN: Making the most of the Ban years*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.spiegel.de/international/world/common-goals-for-the-un-making-the-most-of-the-ban-years-a-477541-4.html>.

- Meng, W. / Ress, G. / Stein, T. (Hrsg.) (2011). *Europäische Integration und Globalisierung: Festschrift zum 60-jährigen Bestehen des Europa-Instituts*. Baden-Baden: Nomos.
- Merkel, R. (2011). Die Intervention der NATO in Libyen: Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 6, 771-783.
- Miller, B. (23.02.2011). *Defiant Gaddafi issues chilling threat*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.abc.net.au/worldtoday/content/2011/s3146582.htm>.
- NATO (2011). *NATO Arms Embargo against Libya: Operation UNIFIED PROTECTOR*. Abgerufen am 11.08.2012 von [http://www.nato.int/nato\\_static/assets/pdf/Pdf\\_2011\\_03/20110325\\_110325-unified-protector-factsheet.pdf](http://www.nato.int/nato_static/assets/pdf/Pdf_2011_03/20110325_110325-unified-protector-factsheet.pdf).
- Peters, A. (2011). The Security Council's Responsibility to Protect. *International Organizations Law Review*, 8, 1-40.
- Prandler, Á (2008). The Concept of 'Responsibility to Protect' as an Emerging Norm Versus 'Humanitarian Intervention'. In: Buffard, I., Crawford, J., Pellet, A., & Wittich, S. (Hrsg.). *International Law between Universalism and Fragmentation: Festschrift in Honour of Gerhard Hafner* (S.711-728). Leiden und Boston: Brill Academic Pub.
- Rausch, A. (2011). *Responsibility to Protect*. Frankfurt am Main: Peter Lang: Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Reinold, T. (2009). Sovereignty as Responsibility? Die USA, der konditionale Souveränitätsbegriff und das Jus ad Bellum. *Die Friedens-Warte*, 84 (1), 101-123.
- Schaller, C. (2008). Die völkerrechtliche Dimension der „Responsibility to Protect“. *Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP). SWP Aktuell*, 46, 1-8.
- von Schorlemer, S. (2007). Die Schutzverantwortung als Element des Friedens. Empfehlungen zu ihrer Optionalisierung. *Stiftung Entwicklung und Frieden. Policy Paper* 28, 1-12.
- S/PV.5319 (2005). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 5319. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 9. Dezember 2005.
- S/PV.5781 (2007). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 5781. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 20. November 2007.
- S/PV.6490 (2011). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 6490. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 25. Februar 2011.
- Stahn, C. (2007). Responsibility to Protect: Political Rhetoric or Emerging Legal Norm? *American Journal of International Law*, 101, 99-120.
- Stein, T. / von Buttlar, C. (2012). *Völkerrecht*. (13. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Straw, J. (28.09.2005). *We are in Iraq to bring about Democracy*. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/154/26058.html>.
- Verlage, C. (2009). *Responsibility to Protect*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Welsh, J. M. (2004). *Humanitarian Interventions and International Relations*. Oxford: Oxford University Press.
- Wenzel, M. (2010). *Schutzverantwortung im Völkerrecht*, Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Winkelmann, I. (2006): Responsibility to Protect. In: Wolfrum, R. (Hrsg.). *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, Oxford: Online-Ausgabe. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.mpepil.com>.

Wolfrum, R. (Hrsg.). (2012): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, Oxford: Online-Ausgabe. Abgerufen am 11.08.2012 von <http://www.mpepil.com>.



URL: <http://www.rub.de/ifhv/6-publications/6-workingpapers.html>

ISSN: 2199-1367

**List of published IFHV Working Papers**

- Vol. 1, No. 1**     *Huseyn Aliyev*  
**03/2011**         **Aid Efficiency in an Armed Conflict**  
The Role of Civil Society in the Escalation of Violence in the North  
Caucasus  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp1\\_1.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp1_1.pdf)
- Vol. 1, No. 2**     *Matteo Garavoglia*  
**08/2011**         **Germany's Humanitarian Aid and Media Reporting on Natural  
Catastrophes**  
An Investigation of the Relationship between Issue Salience and the  
Provision of Humanitarian Aid at the Beginning of the 21st Century  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp1\\_2.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp1_2.pdf)
- Vol. 2, No. 1**     *Jan Wulf*  
**05/2012**         **A Balanced Scorecard for the Humanitarian Sector?**  
Adaptability of the Balanced Scorecard Model to Sector-Wide  
Performance Management in Humanitarian Aid – Feasibility and  
Implications  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp2\\_1.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp2_1.pdf)
- Vol. 2, No. 2**     *Johannes Beck*  
**08/2012**         **Contested Land in the Eastern Democratic Republic of the Congo**  
Anatomy of the Land-Related Intervention  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp2\\_2.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp2_2.pdf)
- Vol. 3, No. 1**     *Markus Koth*  
**10/2013**         **Civil-Military Cooperation and Its Impact on Human Security – Chances  
and Limits**  
The Example of the Australian Defence Forces in East Timor (1999  
and 2006)  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3\\_1.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3_1.pdf)
- Vol. 3, No. 2**     *Heiko Fabian Königstein*  
**10/2013**         **The Influence of Mental Health on Reconciliation in Post-War Lebanon**  
An Explorative Field Based Study Using Grounded Theory Research  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3\\_2.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3_2.pdf)
- Vol. 3, No. 3**     *Charlotte Lülff*  
**12/2013**         **Modern Technologies and Targeting under International Humanitarian  
Law**  
[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3\\_3.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp3_3.pdf)



URL: <http://www.rub.de/ifhv/6-publications/6-workingpapers.html>

ISSN: 2199-1367

Vol. 4, No. 1 *Franziska Kring*  
03/2014 **Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und  
1973 des Sicherheitsrates**

[http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp4\\_1.pdf](http://www.rub.de/ifhv/documents/workingpapers/wp4_1.pdf)

**Manuscripts can be submitted to the editors:**

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, [ifhv@rub.de](mailto:ifhv@rub.de)

Dr. Kerstin Rosenow-Williams, [ifhv@rub.de](mailto:ifhv@rub.de)



URL: <http://www.rub.de/ifhv/6-publications/6-workingpapers.html>

ISSN: 2199-1367

### **Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (IFHV)**

The Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, IFHV) was established in 1988 by decision of the University Senate as a central research unit ('Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung') of the Ruhr University Bochum. The IFHV is responsible directly to the Rector and the Senate of the Ruhr University Bochum, but works in close cooperation with the different faculties, in particular the faculties of law, social science, geosciences and medicine.

The IFHV carries out research and teaching on the problems of peace and armed conflict from an inter-disciplinary perspective. Based on its strong international humanitarian law tradition, the IFHV is the only institute in Germany, and one of very few in Europe and the world, which is dedicated to the discipline of humanitarian studies. The IFHV combines its strong emphasis on international humanitarian law, the law of peace and human rights law with sociological and political perspectives on humanitarian crises, actors and activities.

### **IFHV Working Paper Series**

In 2011, the IFHV and the Ruhr University Bochum decided to set up an IFHV Working Paper Series in humanitarian studies. In line with the IFHV's multidisciplinary profile, we intend to publish a broad range of papers in the field of humanitarian studies. Our Working Paper Series publishes 'work in progress'. The Working Paper Series intends to stimulate the humanitarian discourse, contribute to the advancement of the knowledge and understanding of the practices, policies and norms of humanitarian action, and last but not least seeks to attract comments, which improve the content of the working paper for further publications.

The Working Paper Series allows IFHV staff and students, and like-minded researchers in the field of humanitarian studies to bring their work and ideas to the attention of a wider audience. In order to publish high level working papers, the papers offered for publication will be technically screened by the editors of the working paper series and subjected to an internal blind peer review process.

#### Contact:

Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (IFHV)

NA 02/33

Ruhr University Bochum

Universitätsstraße 150

44780 Bochum

Germany

Telephone: +49(0)234 32 27366

Fax: +49(0)234 32 14208

Email: [ifhv@rub.de](mailto:ifhv@rub.de)

Web: [www.ifhv.de](http://www.ifhv.de)

Facebook: [www.facebook.com/rub.ifhv](http://www.facebook.com/rub.ifhv)